

Erläuterungen zur Entsendung aus den EU/EWR Staaten und der Schweiz

Nachfolgend kurze Auszüge betreffend Entsendung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern. Es handelt sich ausschließlich um Informationen und hat keine Rechtsverbindlichkeit. Für rechtliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Bundesministerium für Arbeit-, Soziales und Konsumentenschutz unter www.entsendeplattform.at.

Beachten Sie beim Befüllen der Entsendemeldung (ZKO 3) die jeweiligen „Info-Fenster“, diese beinhalten wichtige und hilfreiche Informationen zur Erstellung einer Meldung.

Wahrer wirtschaftlicher Gehalt – Beurteilungsmaßstab gemäß § 2 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis, eine grenzüberschreitende Entsendung oder Überlassung im Sinne des LSD-BG vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

Wen trifft die Verpflichtung zur Meldung?

Ein ausländisches Unternehmen, ein Arbeitgeber (Entsender), hat gemäß § 19 Abs. 1 LSD-BG die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme** der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Bei mobilen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern im Transportbereich ist die Meldung **vor der Einreise** in das Bundesgebiet zu erstatten.

Gemäß § 19 Abs. 2 LSD-BG hat die Übermittlung **ausschließlich und verpflichtend** automationsunterstützt über die elektronischen Formulare ZKO 3 des BMF zu erfolgen.

Die Meldung hat für **jede Entsendung gesondert** zu erfolgen; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden.

Nachträgliche Änderungen sind:

- die Änderung des Einsatzortes oder der Einsatzorte
- die Änderung des Ausmaßes oder der Lage der Arbeitszeit einzelner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
- die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen
- ein späterer, als der in der Erstmeldung gemeldete Beginn der Beschäftigung
- das Nichtzustandekommen bereits gemeldeter Entsendungen einzelner bzw. aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anmerkung: Für eine Verlängerung einer Entsendemeldung, Nachmeldungen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sowie anderen Änderungen/Berichtigungen ist das Formular ZKO 3-Änderungsmeldung zu verwenden. Bietet diese Änderungsmeldung für Ihre Mitteilung keine Möglichkeit, so wenden Sie sich per Mail an die Zentrale Koordinationsstelle. Für nachträgliche Beschäftigungsorte sind Neumeldungen zu erstatten.

Hinweis bei Entsendung von überlassenen Arbeitskräften

§ 19 Abs. 1 LSD-BG [...] Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber. [...]

Gemäß § 19 Abs. 1 LSD-BG gilt ein Beschäftiger mit Sitz in der EU/EWR und der Schweiz hinsichtlich der an ihn **überlassenen Arbeitskräfte** (= kein eigenes Stammpersonal) die zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, als **Arbeitgeber**.

Sohin trägt der Beschäftiger (=Arbeitgeber) die Verantwortlichkeit für die *Bereithaltung der Meldepflichten* gemäß § 19 Abs. 2 und 3, sowie der *Bereithaltung von Lohnunterlagen* gemäß § 22 Abs. 1 LSD-BG.

Was sind Meldeunterlagen und wo sind diese bereitzuhalten?

Gemäß § 21 Abs. 1 LSD-BG sind betreffend der entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern die Meldeunterlagen **grundsätzlich immer** am Arbeits-/Einsatzort bereitzuhalten und bei einer Kontrolle vorzuweisen oder im Zeitpunkt der Kontrolle elektronisch zugänglich zu machen.

Gemäß § 21 Abs. 2 LSD-BG hat der Gesetzgeber zum Arbeits-/Einsatzort (Beschäftigungsort) weitere Möglichkeiten zur Bereithaltung der Meldeunterlagen geschaffen.

Zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Bereithaltungsmöglichkeit ist, dass dies in der Meldung (ZKO 3) angegeben und dadurch **verpflichtend und ausschließlich** ist (Auswahlmöglichkeit).

Liegen diese Unterlagen bei angeführter Person/am angeführten Ort **nicht** auf, so führt dies zu einem Verwaltungsstrafverfahren. Ein nachträglicher Wechsel oder ein Aufteilen ist nicht zulässig!

Anmerkung: Mobile Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Transportbereich (Güter- und/oder Personenbeförderung) haben die Meldeunterlagen bereits **ab Einreise** in das Bundesgebiet (bei Grenzübertritt) im Fahrzeug mit sich zu führen, bzw. unmittelbar vor Ort zum Zeitpunkt der Kontrolle elektronisch zugänglich zu machen. Hier ist das Fahrzeug der Beschäftigungsort.

Erforderliche Meldeunterlagen gemäß § 21 Abs. 1 LSD-BG sind:

- Die Meldung der Entsendung (ZKO 3) und
- die Meldungen betreffend Änderungen (Änderungsmeldung)
- Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung A1/E101, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht oder

- gleichwertige Unterlagen in **deutscher Sprache**, wie
 - Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokumentes und
 - Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt
- Sofern erforderlich, die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Sitzstaat der des Arbeitgebers (Drittstaatsangehörige – z.B. chinesische Staatsangehörige benötigen in Deutschland eine Arbeitsgenehmigung)

Wer als Arbeitgeber (§ 26 Abs. 1 LSD-BG)

- eine Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß § 19 Abs. 2 und Abs. 3 LSD-BG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, oder
- in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet, oder
- die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht am in der Meldung angegebenen Ort/Person bereithält oder den jeweiligen Behörden nicht unmittelbar (vor Ort) elektronisch zugänglich macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit Geldstrafe geahndet wird.

Was sind Lohnunterlagen und Bereithaltung von Lohnunterlagen gemäß § 22 Abs. 1 LSD-BG?

Die Lohnunterlagen haben während der Beschäftigung bzw. des unter Pkt. 6 angeführten Entsendezeitraumes insgesamt im Inland, betreffend **aller** in der Meldung **entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer** grundsätzlich **immer** am Beschäftigungs-/Einsatzort aufzuliegen. Auch wenn die Beschäftigung einzelner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer früher geendet hat.

Lohnunterlagen sind:

- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel
- Lohnzettel
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitsaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des der entsandten Arbeitnehmerin/dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den **österreichischen** Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts (Kollektiv- bzw. Mindestlohn)

Alle Lohnunterlagen sind **in deutscher Sprache** bereitzuhalten, ausgenommen der Arbeitsvertrag, dieser ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache vorzuweisen.

Nichtbereithalten der Lohnunterlagen gemäß § 28 LSD-BG

Wer als Arbeitgeber

- entgegen § 22 Abs. 1 LSD-BG die Lohnunterlagen nicht bereithält begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit Geldstrafe geahndet wird.

Weiterleitung der Meldung an zuständige Behörden

Entsendemeldungen von kroatischen Staatsangehörigen, sowie Drittstaatsangehörigen, werden durch die Zentrale Koordinationsstelle an die Ausländerfachzentren des Arbeitsmarktservices Österreich zwecks Prüfung der Voraussetzungen für eine **EU-Entsendebestätigung/-bewilligung oder Beschäftigungsbewilligung** weitergeleitet. Die Bearbeitung und Erteilung einer solchen obliegt dem Arbeitsmarktservice Österreich.

Informationen unter: www.ams.at

Die Meldung wird an

- den zuständigen Krankenversicherungsträger und
- sofern es sich um Bauarbeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) übermittelt.

Selbständig Erwerbstätige (Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer **ohne Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer**), welche eine Werksvertragsleistung erbringen („Ein-Mann-Unternehmer“) unterliegen **nicht** der Verpflichtung einer Meldung einer Entsendung; sie haben sich nicht mit dem Formular zu entsenden!

Ein Unternehmen, sowie die/der selbständig Erwerbstätige haben bei Ausübung eines in Österreich **reglementierten** Gewerbes, eine „**grenzüberschreitende Dienstleistungsanzeige**“ an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ zu erbringen.

Informationen dazu unter www.bmwf.gv.at

Für die Beurteilung, ob eine (echte) selbständige Vertragserfüllung (idR Werkvertrag) stattfindet, ist **der wahre wirtschaftliche Gehalt** und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts ausschlaggebend. Der alleinige Besitz einer Gewerbeberechtigung ist nicht ausreichend (§ 2 Abs. 1 LSD-BG).

Eine Ausfüllhilfe zu den Formularen finden Sie direkt in der WEB-Anwendung. Beachten Sie die „Info-Fenster“ in der Anwendung!